

DIN EN 771-3/A1

ICS 91.100.30

Einsprüche bis 2014-09-25
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 771-3:2011-07

Entwurf

**Festlegungen für Mauersteine –
Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen);
Deutsche Fassung EN 771-3:2011/FprA1:2014**

Specification for masonry units –
Part 3: Aggregate concrete masonry units (Dense and lightweight aggregates);
German version EN 771-3:2011/FprA1:2014

Spécifications pour éléments de maçonnerie –
Partie 3: Eléments de maçonnerie en béton de granulats (granulats courants et légers);
Version allemande EN 771-3:2011/FprA1:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-07-25 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 21 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 771-3:2011/FprA1:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 125 „Mauerwerksbau“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Von deutscher Seite haben die Experten des NA 005-06-02 AA "Koordinierungsausschuss Mauersteine" die Arbeiten begleitet.

Festlegungen für Mauersteine — Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)

Spécifications pour éléments de maçonnerie — Partie 3 : Éléments de maçonnerie en béton de granulats (granulats courants et légers)

Specification for masonry units — Part 3: Aggregate concrete masonry units (Dense and lightweight aggregates)

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Änderungen im Vorwort.....	4
2 Änderung im Anwendungsbereich	4
3 Änderung in 5.1, Allgemeines	4
4 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 5.14.....	4
5 Änderung in 6.1, Beschreibung und Bezeichnung	4
6 Änderung in Abschnitt 8, Konformitätsbewertung	4
7 Änderungen in 8.1, Allgemeines	5
8 Änderungen in 8.2, Erstprüfung (ITT, en.: initial type testing).....	5
9 Änderung in 8.3.1, Allgemeines	5
10 Änderung in 8.3.10, Fehlerhafte Produkte	6
11 Änderung in Anhang A.....	6
12 Änderung in A.1	6
13 Änderung in A.2.5	6
14 Änderung in Anhang B.....	6
15 Änderung in Anhang ZA	6
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) betreffen.....	7
ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale.....	7
ZA.2 Verfahren der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) von Mauersteinen aus Beton	9
ZA.2.1 System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)	9
ZA.2.2 Leistungserklärung (DoP)	11
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung	16

Vorwort

Dieses Dokument (EN 771-3:2011/FprA1:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 125 „Mauerwerk“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

ANMERKUNG Vor dem Hintergrund, dass das „Framework Partnership Agreement“ zwischen der Kommission und CEN & CENELEC nicht unterzeichnet wurde, erfolgt derzeit keine Prüfung der Dokumente durch die CEN Consultants, weshalb die Anforderungen des CEN-CENELEC Guide 15 nicht erfüllt werden können.

Dies darf die Weiterentwicklung von Entwürfen oder harmonisierten Normen der Kommission nicht beeinträchtigen. Deshalb können Entwürfe auch ohne die Bewertung durch die CEN Consultants zur Abstimmung veröffentlicht werden.

Diese Anmerkung wird zur Veröffentlichung der Norm wieder gestrichen.

1 Änderungen im Vorwort

Der 5. und der 6. Absatz sind wie folgt zu ersetzen:

„Dieses Dokument wurde auf der Grundlage eines von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandates erstellt, und unterstützt die wesentlichen Anforderungen der EG-Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011 (EU-BauPVO).

Zum Zusammenhang mit EU-Verordnungen/-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.“

2 Änderung im Anwendungsbereich

Der 3. Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

„Sie beschreibt die Anforderungen, z. B. an Festigkeit, Rohdichte, Maßgenauigkeit und darüber hinaus ist die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) des Produkts nach dieser Europäischen Norm festgelegt. Die Kennzeichnung der von dieser Europäischen Norm erfassten Produkte ist ebenfalls festgelegt.“

3 Änderung in 5.1, Allgemeines

Im 3. Absatz ist „Erstprüfungen“ durch „Feststellung des Produkttyps“ zu ersetzen.

4 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 5.14

Folgender neuer Abschnitt ist hinzuzufügen:

„5.14 Gefährliche Stoffe

Nationale Vorschriften zu gefährlichen Stoffen können bei der Einführung der von dieser Norm abgedeckten Bauprodukte auf dem Markt des betreffenden Landes die Vorlage eines Nachweises und einer Deklaration über die Freisetzung von solchen Stoffen und teilweise über deren Gehalt fordern.

Bis harmonisierte europäische Prüfverfahren zur Verfügung stehen, sollten der Nachweis und die Deklaration über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen bzw. über deren Gehalt unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften, die am Ort der Verwendung gelten, erfolgen.

ANMERKUNG Eine Informationsdatenbank über europäische und nationale Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen ist auf der Internetseite der Kommission EUROPA unter „Construction“ [in englischer Sprache] verfügbar, Zugang über: <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/>.

5 Änderung in 6.1, Beschreibung und Bezeichnung

Die ANMERKUNG ist wie folgt zu ersetzen:

„ANMERKUNG Siehe ZA.3 für CE-Kennzeichnung.“

6 Änderung in Abschnitt 8, Konformitätsbewertung

Der Titel ist wie folgt zu ersetzen:

„Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit — AVCP“

7 Änderungen in 8.1, Allgemeines

Im 1. Absatz ist „... den deklarierten Werten ...“ durch „... der deklarierten Leistung ...“ zu ersetzen.

In der Liste ist „Erstprüfung des Produktes“ durch „Feststellung des Produkttyps“ zu ersetzen.

Im 2. Absatz ist „Erstprüfungen“ durch „Feststellung des Produkttyps“ zu ersetzen.

8 Änderungen in 8.2, Erstprüfung (ITT, en.: initial type testing)

Der Titel ist wie folgt zu ersetzen:

„Feststellung des Produkttyps“

Der 1. Absatz und der 2. Absatz sind zu ersetzen durch:

„Nach Abschluss der Entwicklung und vor dem Inverkehrbringen eines neuen Produkttyps sind geeignete Feststellungen des Produkttyps durchzuführen, um nachzuweisen, dass die bei der Entwicklung vorgesehenen Produkteigenschaften die Anforderungen dieser Norm erfüllen und die für das Produkt und die Leistungseigenschaften zu deklarierenden Werte eingehalten werden.“

Bei wesentlichen Änderungen von Herkunft, Zusammensetzung oder Art der Ausgangsstoffe oder bei Änderungen der Herstellungsbedingungen, die nach Meinung des Herstellers einen neuen Produkttyp darstellen, ist die entsprechende Feststellung des Produkttyps zu wiederholen.“

Der 4. Absatz und der 5. Absatz sind zu ersetzen durch:

„Bei der Feststellung des Produkttyps darf ein Hersteller bereits vorliegende Ergebnisse berücksichtigen.“

Ein Hersteller darf die von anderen (z. B. von einem anderen Hersteller oder einem Dienstleistungsanbieter für Forschung, Technologie und Entwicklung) erzielten Ergebnisse der Feststellung des Produkttyps verwenden, um seine eigene Leistungserklärung für ein Produkt zu begründen, das mit gleicher Konstruktion sowie vergleichbaren Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Verfahren hergestellt wird, sofern der Inhaber der Ergebnisse zustimmt und die Ergebnisse für beide Produkte gelten.“

Die ANMERKUNG ist zu streichen.

Der 7. Absatz und der 8. Absatz sind zu ersetzen durch:

„Die Probenahme für die Feststellung des Produkttyps ist nach Anhang A durchzuführen.“

Die Ergebnisse der Feststellung des Produkttyps sind aufzuzeichnen.“

Die folgende ANMERKUNG ist hinter den letzten Absatz hinzuzufügen:

„ANMERKUNG Für die zur Berücksichtigung der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung zu bestimmenden Leistungseigenschaften, siehe Tabelle ZA.1.“

9 Änderung in 8.3.1, Allgemeines

Im 1. Absatz ist „Werte“ durch „Leistungseigenschaften“ zu ersetzen.